Werk

Titel: III. Literatur

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0042|log27

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

III.
Literatur.

Giorgio del Vecchio, Professor der Rechtsphilosophie an der Universität Rom, Sui principî generali del diritto. Modena 1921, Societa Tipografica Modenese, 62 SS. Sond. Abdr. aus Archivio Giuridico Bd. 85.

In Italien besitzt jede Juristenfakultät einen ordentlichen Lehrstuhl für Rechtsphilosophie, jede philosophische Fakultät einen solchen für praktische Philosophie: die Zahl der rechtsphilosophischen Schriften ist demgemäß außerordentlich groß. Sie arbeiten meist im engen Zusammenhang mit der entsprechenden deutschen Literatur, während diese, wie auf den meisten Gebieten der Rechtswissenschaft, von der Gedankenarbeit der Ausländer leider kaum Vermerk nimmt. Immerhin erfreut sich der römische Vertreter dieses wichtigen Faches eines berechtigten Ansehens in Deutschland.

Del Vecchio untersucht in seiner neuesten Schrift die Bedeutung der „allgemeinen Rechtsgrundsätze", auf die das geltende bürgerliche Gesetzbuch Italiens (von 1866) zurückzugreifen vorschreibt, falls Gesetz und Analogie noch Zweifel übrig lassen. Diese Bestimmung stammt aus dem piemontesischen Gesetzbuch von 1848, das seinerseits aus dem österreichischen von 1811 schöpft; dort aber ist bekanntlich, in § 7, von den „natürlichen Rechtsgrundsätzen" die Rede. Trotzdem war man bisher in Italien eifrig, um nicht zu sagen: ängstlich, bemüht, hier jede Bezugnahme auf das „Naturrecht" auszuschalten. Statt dessen versuchte man, der Rechtsgrundsätze durch steigende Verallgemeinerung und Analogie habhaft zu werden; die letztere kann aber, wie der Verf. nachweist, immer nur vom Besonderen aufs Besondere schließen, die erstere wird sich nie vom Empirischen und Zufälligen ablösen lassen. Demgegenüber will del Vecchio nun doch wieder das positive Recht messen an „der absoluten Rechtsidee", dem „natürlich Gerechten", das sich in allen Gesetzgebungen irgendwie ausgewirkt habe, mag man es auch zu verleugnen suchen. In diesem Sinne weist er nun den Einfluß und die Anwendbarkeit naturrechtlicher

Lehren auf das geltende italienische Recht nach; dabei wird freilich deren absolute Gültigkeit, ohne den Versuch einer erkenntnistheoretischen Kritik, statt aufgezeigt zu werden, vorausgesetzt. In diese Einzeluntersuchungen, die den Hauptteil des Buches ausmachen, und in beneidenswerter Weise über den ganzen Apparat der neuesten internationalen Literatur verfügen (auch der jetzt grundsätzlicher gerichteten englischen), wollen wir dem Verf. natürlich nicht folgen. Wir stellen nur fest, daß in allen Ländern die gleichen Probleme und die gleichen geistigen Strömungen an der Tagesordnung sind. Selbst die Irrtümer sind international: der freirechtlichen Bewegung, deren Abneigung gegen den Positivismus DEL VECCHIO teilt, wirft er mit dem bekannten (in Deutschland schon überwundenen) Mißverständnis vor, sie erstrebe „aequitas cerebrina"!

Deutschland und Italien haben einander auch auf diesem Felde viel zu bieten; möge jenes gleich diesem die beschränkte Geringschätzung der Rechtsphilosophie endlich überwinden, dieses gleich jenem einsehen, daß die philosophische Behandlung auf den Boden einer kritischen Erkenntnislehre gestellt werden muß. Man braucht nicht stehen zu bleiben bei KANT, aber man muß einmal mit ihm gerungen haben.

Freiburg i. B. H. Kantorowicz.

H. Herrfahrdt, Das Problem der berufständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, 1921, D. Verlagsanstalt, Stuttgart, 193 S.

Das Problem der berufständischen Vertretung ist heute wieder eines der brennendsten in unserm Staatsleben. Trotzdem fehlte es bis jetzt an einer bis in die Gegenwart fortgeführten Schilderung und Würdigung dieser Frage. Ist das vorliegende Buch schon aus diesem Grunde mit Freude zu begrüßen, so wird sein Wert durch den Reichtum seines Inhalts und das von jeder Uebertreibung freie sorgfältig abwägende Urteil des Verf.s in allen wichtigen Fragen noch gesteigert. So bildet das gutgeschriebene Werk eine der wichtigsten und erfreulichsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Politik.

Das Buch zerfällt in 3 Teile. Einer klaren und ausführlichen Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Problems (S. 19—138) schließt sich eine systematische Untersuchung im zweiten Teile an (S. 141—177). Etwas knapp ausgefallen ist der dritte Teil, der die „praktischen Folgerungen für die Gegenwart" zieht (S. 181—190). Das führt dazu, daß — wie noch nachzuweisen sein wird — das Problem nicht in den großen Kreis der heute zur Erörterung stehenden verfassungsorganisatorischen Fragen hineingestellt wird, von denen es doch eben nicht zu trennen ist.

Der historische Teil gliedert sich wieder in 3 Abschnitte. Von ihnen schildert der erste die Entwicklung von der französischen Revolution bis

1848. Verf. zeigt, daß schon in der französischen Revolution Strömungen wirksam sind, die sich mit den Lehren ROUSSEAUS, dieses Klassikers der formalen Demokratie, in Widerspruch setzen. Nicht die Kopfzahl, sondern die Bedeutung eines Standes scheint MIRABEAU, der für eine Vertretung der im Staatsleben wichtigen Stände eintritt, maßgebend für den Anspruch auf Repräsentation (S. 20). Schon in dieser Ansicht MIRABEAUS zeigt sich die beherrschende Idee, die dann bei den Befürwortern einer berufsständischen Vertretung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder im Vordergrund steht: Schutz vor der Masse, vor dem reinen Schwergewicht der Zahl. Alle drei in dieser Zeit in den deutschen ST. für den Staat ausschlaggebenden Kräfte, die alten Geburtsstände, das nach politischer Macht strebende Bürgertum und die Regierungen geben deshalb der berufsständischen Vertretung den Vorzug, zumal die breiten Massen in dieser Zeit als politischer Machtfaktor noch nicht in Frage kommen (S. 22/23). Auch das Schrifttum dieser Zeit befürwortet überwiegend die ständische Gliederung, sei es vom Standpunkt des naturrechtlichen Individualismus heraus, wie ROTTECK (S. 23 ff.), sei es seitens der Vertreter einer organischen Staatslehre, wie DAHLMANN und SCHLOSSER (S. 25 ff.), sei es schließlich überwiegend auf religiöser Grundlage, wie STAHL (S. 28). Praxis und Theorie erscheint so die ständische Gliederung der Volksvertretung als „das nächstliegende Mittel, diejenigen Gesellschaftsschichten, die das öffentliche Leben bestimmen, den grundbesitzenden Adel und das gebildete und besitzende Bürgertum, auch formell im Staatsleben zur Geltung zu bringen" (S. 29).

Spielte in dieser Periode die Ausgestaltung des Wahlrechts noch keine Rolle, so beherrschen die Kämpfe um dasselbe um so mehr die vom Verf. im 2. Abschnitt geschilderte Periode von 1848—1918. Mit der Entstehung und dem raschen Wachsen des industriellen Arbeiterstandes tritt die Bedeutung des Zahlenverhältnisses in den Vordergrund. Beide bisher herrschenden Stände glauben auf Grund der von ihnen vertretenen allgemeinen politischen Idee sich die Macht der Mehrheit zunutze machen zu können. So findet der Gedanke des allgemeinen Wahlrechts allgemeinen Anklang. An die Stelle der ständischen Gliederung tritt die politische Parteibildung. Das Schrifttum dieser Periode, soweit es demgegenüber die Idee der berufständischen Vertretung weiter vertritt, übersieht zum Teil diese Verschiebung der politischen Kräftevertretung und weist rein in die Vergangenheit (vom Verf. als „alte Lehre" bezeichnet, vgl. S. 53). Aber wir sehen auch schon Vertreter einer neuen Lehre, die sich von vornherein in Gegensatz zu dem Parteileben stellte und im Gegensatz zu der Herrschaft abstrakter Parteiprinzipien die Wahrung der wahren Volksinteressen in der Vertretung der einzelnen Berufe sieht (S. 53). Als bedeutendsten Vorläufer dieser neuen Ideen bezeichnet der Verf. SIMONDE DE SISMONDI in seinen Etudes sur les constitutions des peuples libres, 1836, der ausführt, „daß jede Mehrheitsherrschaft eine Unterdrückung eines Volksteils durch den

andern bedeute und daß statt dessen die Versöhnung der Klassen zur Grundlage des Staatslebens gemacht werden müsse" (S. 43). Eng an ihn lehnt sich KARL LEVITA in seinem Buch „Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staat der Gegenwart" (1850) an, der „gerade von der Geltendmachung der Einzelinteressen in ihrer ganzen Konkretheit und Mannigfaltigkeit am ehesten die Möglichkeit einer Einigung und den Sieg des Gemeinsamen und Uebergeordneten erwartet" (S. 47). Für unentbehrlich hält er aber daneben das Bestehen einer starken, politisch führenden Regierung, die den divergierenden Interessen gegenüber allein imstande ist, die Einheit des Staatswillens aufrechtzuerhalten. Doch stießen die berufständischen Ideen dieser Zeit auf den einhelligen Widerstand der Parteiführer und wurden von der großen Mehrheit des Volkes als reaktionär abgelehnt. Erst als die Schwächen des Parteilebens immer stärker hervortraten, findet man auch wieder eine Vertretung der berufständischen Idee in der praktischen Politik. Sie ging von Bismarck aus, der, wie der Verf. richtig hervorhebt, für die Entwicklung des berufständischen Problems besonders wichtig ist (S. 58 ff.).

Bismarck, der von der Idee der berufständischen Vertretung im alten Sinne ausgegangen war, glaubte in den 60iger Jahren durch ein auf breitester Grundlage aufgebautes Wahlrecht sich eine seiner Politik geneigte Mehrheit schaffen zu können. Die Kämpfe im Reichstag, besonders die schon damals sehr bald zutage tretenden Bestrebungen der Parteien, die Regierung in Abhängigkeit von sich zu bringen, belehrten ihn dann eines Besseren. Er empfindet die Herrschaft der „unproduktiven Bevölkerung", der politischen Professoren, denen er zeitlebens nicht wohlwollte, schwer. Das Bodenständige seines Wesens empfand Mißtrauen gegen die Leute „ohne Ar und Halm" (vgl. seine Schilderung Caprivis im 3. Bande seiner Gedanken und Erinnerungen S. 117). Die politischen Parteien sind ihm „der Verderb unserer Verfassung und der Verderb unserer Zukunft" (S. 64). Daher ging sein Streben dahin, einmal das allgemeine gleiche Wahlrecht durch eine neue Form berufständischer Vertretung zu ersetzen, und zweitens neben das Parlament einen aus Berufsvertretern zusammengesetzten Volkswirtschaftsrat zu stellen (S. 65). Zur Durchführung gelangte nur der zweite Plan und auch der nur in Preußen durch die Einrichtung eines aus 75 Mitgliedern bestehenden Volkswirtschaftsrats. Eine Uebertragung dieser Einrichtung auf das Reich scheiterte an dem Widerstand des Reichstags, der eine Beeinträchtigung seiner eigenen Stellung dadurch fürchtete. „Die Parteien hatten gar kein Interesse an der Unterstützung der Regierung durch Sachverständige, von deren Konkurrenz sie eine Gefährdung der parlamentarischen Autorität befürchteten" (S. 80). „Der Gegensatz zwischen Parteiinteresse und Volksinteresse ist durch Bismarck zu einem Problem geworden, dem wir nicht mehr aus dem Wege gehen können" S. 82). Ueber Bismarck hinaus bis zur Revolution von 1918 hat dann das

Problem keine wesentliche Förderung mehr erfahren, wenn auch die Theorie sich immer wieder mit der Frage beschäftigt hat (BEROLZHEIMER, SCHÄFFLE, S. 85/86). Ganz charakteristisch ist, daß in Frankreich, wo die Mängel des Parteiwesens so kraß hervortreten, eine auf Comte aufbauende größere Literatur sich mit der Frage beschäftigt (S. 88 ff.), während England in seiner ruhigen organischen Staatsentwicklung dank des sachlichen Geistes, der die dortigen politischen Parteien, wie das ganze Volk beherrscht, der Frage kein theoretisches Interesse abgewinnen konnte (S. 90 ff.), wohl aber während des Kriegs durch Einrichtung von Industrieräten als beratender Berufsvertretung eine praktische Lösung anbahnte. In Deutschland finden die in großer Zahl sich bildenden freien berufständischen Organisationen ihre politische Vertretung zunächst noch in den politischen Parteien. Damit tritt aber notwendigerweise die Zersetzung des Parlamentarismus ein, die von seiner ursprünglichen Form weit abführt und die sich zunächst hauptsächlich in der Entstehung einer Klassenpartei, wie der Sozialdemokratie zeigt[1]. So wurde bei uns, wie der Verf. richtig betont, der Staat immer mehr dem Kampf der organisierten Klassen um die Macht ausgeliefert (S. 93). Und so entspricht die Aufrichtung eines Parlamentarismus in der Form der formalen Demokratie nach der Revolution nicht mehr den vorhandenen Kräften und Interessen. Betrachtet man die erste ins Leben getretene deutsche Verfassung, die Badens, so sieht man, wie dort der Gedanke der formalen Demokratie, d. h. der unverhüllten Parteiherrschaft, man kann sagen bis auf das i-Tüpfelchen durchgeführt wurde, vor allem in der striktesten Unterstellung der Regierung unter das Parlament[2]. So mußten denn auch all diese blind nach fremden veralteten Vorbildern konstruierten Verfassungen ein totes Gerippe bleiben, während der Strom des Lebens sich andere Bahnen suchte.

Die neue treibende Kraft zur Gestaltung des Problems schildert der Verf. im 3. Abschnitt seines geschichtlichen Teils, nämlich den „berufständischen Gedanken unter dem Einfluß des Rätesystems“ (S. 99 ff.). In einer geschichtlichen Skizzierung desselben sieht er im russischen Rätesystem die Herrschaft zweier Grundgedanken (S. 108), einmal den der Beseitigung des Parlamentarismus „durch Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt, durch Abberufbarkeit der Abgeordneten und durch pyramidischen Aufbau des Staates auf den örtlichen Vertretungskörpern“, und zweitens innerhalb diese Aufbaues Ausschluß der besitzenden Klassen von den politischen Rechten und Bevorzugung des Industrieproletariats gegenüber der Landbevölkerung. Dabei zeigt sich sehr bald, daß

[1] Vgl. darüber meinen Artikel „Parlamentarismus und berufständische Idee“ im Roten Tag, 1921, Nr. 16,

[2] Vgl. meine Rede „Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen“, 1921, S. 8 f.

diese in der Sowjetverfassung festgelegten Gedanken in der Praxis nicht festgehalten werden können. Der erste wird abgebogen in den der Diktatur auch gegen das Proletariat, beim zweiten läßt sich aus wirtschaftlichen Gründen die Mitwirkung der intellektuellen Klassen auf die Dauer nicht entbehren. Im Gegensatz zu diesem proletarisch orientierten russischen Rätesystem führt die Entwicklung in Deutschland zu einem berufständischen wirtschaftlichen Rätesystem und seiner Verankerung in der Reichsverfassung. In dieser Entwicklung stehen wir heute, steht auch das Schrifttum, das sich in einzelnen Aufsätzen und Schriften mit dem Problem beschäftigt. Und so kommt der Verfasser am Ende seiner geschichtlichen Betrachtung zu dem Resultat, daß das Problem der berufständischen Vertretung in Deutschland um die Mitte des Jahres 1920 in Theorie und Praxis noch ungelöst war und man kann hinzufügen, noch heute ungelöst ist. „Die organisierte Arbeiterschaft verlangt nach einer unmittelbaren Beteiligung am Staatsleben, die führenden Kräfte in Industrie und Landwirtschaft fordern Verdrängung der Parteipolitik durch sachliche Politik. Die für den Wiederaufbau wichtigsten Volkskräfte stehen damit im Gegensatz zur bestehenden Staatsform, zur parlamentarischen Parteiregierung" (S. 133). So stehen wir tatsächlich wieder in mittelalterlichen Zuständen, deren die formale Demokratie nicht Meister werden kann. Denn sie rechnet nur mit dem einzelnen, nicht mit den machtvollen Gruppen, die die Einheit der Staatsgewalt bedrohen, wenn man ihnen nicht Auswirkung ihrer Kräfte innerhalb des Staatsorganismus verschafft.

Der ganze historische Abschnitt des Buches ist außerordentlich fesselnd und klar geschrieben. Nur hätte bei der Betrachtung der heutigen Ideen meines Erachtens auch die Steinersche Dreigliederung des sozialen Organismus zum mindesten einer Erwähnung und kurzen Kritik bedurft. Wohl erwähnt der Verf. die Dreigliederung einmal bei der Hervorhebung der Schrift von WELTSCH, „Organische Demokratie", 1918, der aus den verschiedenen Gruppen ein Wirtschaftsparlament, ein Kulturparlament und ein Parlament für Staatsnotwendigkeiten bilden will. Und der Verf. bezweifelt demgegenüber mit Recht, ob sich darauf eine einheitliche Staatsgewalt aufbauen läßt (S. 159). Und an einer andern Stelle (S. 177) meint er, daß „die Möglichkeit, die Kulturaufgaben des Staates von den wirtschaftlichen und politischen zu trennen, wohl nur in der Phantasie existiert." Man wird ihm auch darin beistimmen können. Nur wäre m. E. statt dieser gelegentlichen Bemerkungen eine Auseinandersetzung mit den Steinerschen Ideen, soweit sie in den Rahmen des berufständischen Problems fallen, unabweisbar gewesen[3].

Die systematische Untersuchung des Problems im zweiten Teil der

[3] Vgl. darüber meine Bemerkungen in dem oben erwähnten Aufsatz im „Roten Tag".

Arbeit zerfällt in 3 Abschnitte: Gründe für die berufständische Vertretung, Gründe gegen dieselbe und Formen der berufständischen Vertretung.

Dabei weist zunächst der Verf. mit Recht darauf hin, daß eine Verwendung der berufständischen Vertretung zur Abstufung des Stimmrechts, wie das von der alten Lehre zugunsten der früher herrschenden Stände, und von Lenin zugunsten des Proletariats verlangt und zum Teil durchgeführt wurde, heute für Deutschland nicht mehr in Frage kommt, da keine Klasse heute stark genug ist, um auf die Dauer sich durch dieses Mittel an der Macht erhalten zu können (S. 143/44). Dagegen werden heute 2 andere Gründe für eine irgendwie geartete berufständische Vertretung vertreten, einmal der Gedanke einer sachlichen Vertretung der Volksinteressen und andererseits die Möglichkeit, dadurch die jetzt außerhalb des Staates, ja oft gegen den Staat tätigen Berufsverbände wieder in denselben einzugliedern. Der erste Gedanke stützt sich hauptsächlich auf die Ueberzeugung, daß die Parteien in ihrer heutigen Form nicht mehr die Gesamtheit der politischen Zielsetzungen verkörpern können, da sie die auf die Masse wirkenden Gesichtspunkte mehr oder weniger ausschließlich in den Vordergrund schieben müssen. Wenn der Verf. dabei sagt: „der deutsche Volkscharakter hat dabei 2 Mittel besonders hervortreten lassen: das Ausspielen einer Volksklasse gegen die andere und das Arbeiten mit unkontrollierbaren Zukunftsidealen (S. 146)", so hat er damit leider im hohen Maße recht. Demgegenüber sei die Arbeit in berufständischen Vertretungen von vornherein weniger auf Phrasen, als auf sachliche Arbeit abgestellt und dadurch fiele auch eine Verständigung zwischen den einzelnen Interessen leichter. Der Verf. sieht allerdings den Hauptgrund für diese Erscheinung in der Tatsache, daß bei den Berufsverbänden das Verhandeln, beim Parlament die Abstimmung das entscheidende Moment sei. Ließe man berufständische Vertreter in einem Parlament nur durch Abstimmung entscheiden, so würden sich wahrscheinlich dieselben Folgerungen ergeben, wie im politischen Parlament, das Ziel wäre auch dann nicht mehr die Verständigung mit dem Gegner, sondern das Niederstimmen desselben. Daher stellt der Verf. die Forderung auf, daß Formen gefunden werden müssen, in denen die Berufsverbände sich ohne Abstimmung geltend machen können oder in denen doch wenigstens die Abstimmung keine entscheidende Rolle spielt.

Der Hauptgrund für die Einführung der berufständischen Vertretung liegt aber für den Verf. in der Beseitigung des „Mißverhältnisses zwischen Staatsform und Bau des Volkskörpers", das er darin erblickt, daß sich die Berufsorganisationen als Träger selbständiger Macht entwickelt haben, die außerhalb, ja gegen die verfassungsmäßigen Träger der politischen Gewalt geltend gemacht werden kann. Nun kann eine derartige Vertretung verschieden ausgestaltet werden. Man kann sie selbst zum Mitträger der Staatsgewalt machen, indem man das Wirtschaftsparlament gleichberechtigt

neben das politische Parlament stellt, sei es daß man die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihm allein zur Entscheidung überläßt, sei es daß man ihm als eine Art erster Kammer ein Zustimmungsrecht zur Gesetzgebung überhaupt verleiht (S. 153). Der Verf. spricht sich aber mit guten Gründen gegen eine solche Ausgestaltung aus. Nach ihm kommt es nicht darauf an, welche Stellung die Wirtschaftvertretung im ganzen hat, als vielmehr auf den Einfluß, den die einzelnen Gruppenvertretungen ausüben können. Und dieser Einfluß kann in einer bloß beratenden Körperschaft ebenso geltend gemacht werden, wie in einer entscheidenden, bei der immer mit der Gefahr des Ueberstimmtwerdens gerechnet werden muß. Jedenfalls erscheint ihm die Lösung der Frage, wie die Vertretung der Berufsverbände in den Staatsorganismus eingegliedert werden kann, als eine wesentliche und heute unentbehrliche Voraussetzung eines gesunden Staatslebens.

Von den Gründen gegen die berufständische Vertretung würdigt der Verf. besonders die Einwendungen Georg Meyers in seinem „parlamentarischen Wahlrecht". Danach entspricht die berufständische Vertretung nicht dem Wesen der Volksvertretung, deren Mitglieder eben Vertreter des ganzen Volkes sind. Der Staat und seine Organe, also auch die Volksvertretung sollen im Streit der Interessen neutral sein, darin besteht ihr eigentlicher Sinn. Das macht aber, wie der Verf. hervorhebt, die berufständische Vertretung ungeeignet zur politischen Führerschaft. Die Berufsvertretung ist und will eine Interessenvertretung sein und kann deshalb den überindividuellen Zwecken des Staats gegenüber nur die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gruppen verfolgen. Wird diese Aufgabe von einer Vertretung der Berufsverbände besorgt und damit das politische Parlament von der Belastung mit Sonderinteressen frei, so können beide nur gewinnen, ohne daß dadurch die untrennbare Verflechtung von Wirtschaft und Staat angetastet würde. Ersetzen kann also eine berufständische Vertretung die bisherigen Träger der Staatsgewalt nicht, wohl aber in einer für beide Teile vorteilhaften Weise ergänzen.

Damit ergibt sich aber schon die Beantwortung der Frage, welche Form der berufständischen Vertretung heute als die geeignete erscheint. Verf. unterscheidet drei Möglichkeiten: die Berufsvertretung kann sein allein entscheidender Träger der Staatsgewalt, sie kann sein mitentscheidend bei ihrer Ausübung oder sie kann schließlich nur rein beratend neben der Staatsgewalt stehen. Von diesen Möglichkeiten sind nach dem eben gesagten heute nur die beiden letzten praktisch. Mitentscheidend war die berufständische Vertretung unter der konstitutionellen Monarchie mit berufständisch gegliedertem Parlament, sei es daß man die berufständischen Vertreter mit den politischen Abgeordneten in einer Kammer vereinigt, sei es daß man an eine besondere dem politischen Parlament gleichgeordnete Kammer der Arbeit denkt. Da unter der heutigen Staatsform nur das letztere in Frage kommt, müßte unter dem parlamentarischen Regime das

politische Parlament die allgemeinen Staatsinteressen gegenüber der berufständischen Kammer vertreten. Das ist aber bei der heutigen Gliederung des Parlaments, in dem die Vertretung von Klasseninteressen eine große Rolle spielt, nicht zu erwarten. Die vom politischen Parlament abhängige Regierung ist aber aus demselben Grunde zu einem derartigen Interessenausgleich auch nicht in der Lage. So kommt der Verf. zu dem Resultat, daß die rein beratende berufständische Vertretung wesentliche grundsätzliche und technische Vorzüge besitzt. Die Schwierigkeit liegt hier darin, inwieweit ihr Rat von der Regierung auch herangezogen und ausgenützt wird, also in der Schaffung von Garantien, daß die Heranziehung der Berufsvertreter auch wirklich im ausreichenden Maße erfolgt. Um das zu erreichen, verlangt der Verf. eine organische Verbindung der politischen und berufständischen Vertretung zu gemeinsamer Arbeit, „was natürlich nicht in den Vollversammlungen, sondern nur in den Ausschüssen erreicht werden kann“ (S. 171).

Schließlich prüft der Verf. am Schlusse dieses Teils noch den inneren Aufbau der berufständischen Vertretungen und erörtert die verschiedenen Möglichkeiten ihrer fachlichen oder räumlichen Gliederung (S. 173 ff.). Bei der Frage, ob die berufständische Vertretung auf freien Verbänden oder auf gesetzlich angeordneten Körperschaften aufgebaut werden soll, neigt der Verf. mehr zur Befürwortung des Aufbaus auf den gesellschaftlich intensiver wirksamen organisch gewachsenen Interessenverbänden (S. 175). Offen bleibt die Frage, ob die Mitglieder der berufständischen Vertretung nach dem Repräsentationssystem gewählt, also an Aufträge nicht gebunden sein sollen oder ob die Abberufbarkeit etwa nach russischem System für sie gelten soll. Der Verf. weist ganz richtig darauf hin, daß sich die Frage je nach der Ausgestaltung der Berufsvertretungen verschieden zu beurteilen ist. Ein Wirtschaftsparlament im parlamentarischen Staate wird nach dem Repräsentationssystem aufgebaut sein, wie das auch in der Organisation des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zum Ausdruck gekommen ist. Erblickt man aber die Aufgabe der Berufsvertretung nicht in irgendwelcher Teilnahme an der Bildung des Staatswillens, sondern gerade nur in der beratenden Vertretung von Sonderinteressen bei der Regierung, so wird nach Ansicht des Verf.s gerade das Bewußtsein der Mitarbeit durch die Möglichkeit der Abberufung ihrer Vertreter und Bestellung neuer seitens der Berufsgruppen vertieft. Von weniger prinzipieller Bedeutung erscheint schließlich die Frage, ob auch andere materielle Interessen zu Wort kommen sollen und ob vor allem auch die kulturellen Interessen in einem Kulturrat ihre Vertretung finden sollen (S. 176 f.).

Der dritte Teil, der die praktischen Folgerungen enthält, die der Verf. für das Problem der berufständischen Vertretung in der Gegenwart zeigt, ist etwas knapp ausgefallen. Der Verf. geht dabei von der Forderung aus, „die beiden entgegengesetzten Aufgaben, die bisher im Parlament

vereinigt sind, Erzeugung des Staatswillens und Vertretung der Einzelinteressen, grundsätzlich voneinander zu trennen, indem die Interessenvertretung in eine neue, rein beratende Körperschaft verlegt wird, das Parlament aber mit allen Mitteln auf seine eigentliche Aufgabe, unparteiisch über den Einzelinteressen zu stehen, zugeschnitten wird" (S. 183). Die Zusammenarbeit beider Körperschaften soll durch bevollmächtigte Gesetzgebungsausschüsse erfolgen, deren Zusammensetzung der Verf. in einem Gesetzesvorschlag des näheren festlegt (S. 186). Die Gesetzgebungsausschüsse zerfallen danach in abstimmende und beratende Mitglieder. Die abstimmenden Mitglieder zerfallen in Vertreter des Parlaments und der Regierung. Als beratende Mitglieder sollen dem Ausschuß angehören Vertreter aller durch den Gesetzentwurf berührten Interessen und Sachverständige. Die Berufung der beratenden Mitglieder soll durch Beschluß der Abstimmenden erfolgen. Von dieser Zusammensetzung erwartet der Verf. eine erzieherische Wirkung auf beide Teile. Dem Parlament soll nur ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Gesetzgebungsausschüsse verbleiben. Im übrigen sollen sowohl Reichswirtschaftsrat wie Plenum des Reichstags nur noch eine Stätte der Aussprache sein, alle schöpferische Tätigkeit wird in die Ausschüsse verlegt. Nun verhehlt sich der Verf. nicht, daß die in den Ausschüssen sitzenden Abgeordneten Angehörige einer bestimmten Partei sind und von ihr die politischen Richtlinien empfangen. Er will deshalb die Stellung des Abgeordneten gegenüber der Partei stärken. Deshalb soll der Gesetzgebungsausschuß schon an allen Vorarbeiten des Gesetzentwurfs teilnehmen und nach außen hin könnte das persönliche Verhältnis der betr. Abgeordneten zum Entwurf dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz mit der Unterschrift der Abgeordneten, die ihm im Ausschuß zugestimmt haben, veröffentlicht wird. Von diesen Vorschlägen erwartet der Verf. die Neuschaffung eines den Einzelinteressen übergeordneten Staatswillens, der eben alle Sonderinteressen in gerecht abwägender Weise in sich aufgenommen hat. Er will dadurch bei den Staatsorganen sachliches Verständnis für die Interessen aller Volksteile wecken und Führer heranbilden", die ihre Stellung nicht der Kunst des Ausspielens einer Klasse gegen die andere verdanken, sondern die sich das Vertrauen des Volkes erworben haben durch unparteiische schöpferische Leistungen im Dienste des Gesamtwohls, aufgebaut auf praktische Kenntnis der Lebensbedingungen und Bedürfnisse aller Volksklassen" (S. 189).

Wahrlich ein mit allen Mitteln zu erstrebendes Ziel! Aber es erscheint mir doch recht fraglich, ob die Vorschläge des Verf.s uns diesem Ziele näher bringen können. Es ist ihm ohne weiteres zuzugeben, daß wir neue Formen auch im Staatsleben brauchen. Denn weder wird das alte jemals unverändert wiederkehren, noch befriedigt die gegenwärtige Staatsform, die in Ermanglung einer besseren mehr als Aushilfsmittel erscheint. Immerhin muß aber die Entwicklung an die heutige Form an-

knüpfen. Das tut der Verf. auch, wenn er die Beiziehung von Interessenten zu der Gesetzesberatung verlangt. Er geht aber noch weiter und verlangt die Verlegung der formellen Gesetzgebung in die Ausschüsse und will den Reichstag auf ein bloßes Einspruchsrecht in der Gesetzgebung beschränken. Mit diesem Vorschlag berührt er sich stark mit dem Antrag Schiffer vom Januar 1921 und die Kritik gegen den letzteren richtet sich größtenteils auch gegen ihn[4]. Vor allem ist aber auch mit der Uebertragung derartiger Befugnisse auf einen Ausschuß für unser Problem nichts gewonnen. Denn die ständig wechselnden Ausschüsse würden der Stetigkeit entbehren, abgesehen davon daß die vom Verf. vorgeschlagenen Mittel zur Unabhängigkeit der Abgeordneten von ihrer Partei mir illusorisch erscheinen. Die Ausschüsse würden auch das nicht sein können, was gerade den vielseitigen Interessenvertretungen gegenüber notwendig erscheint, nämlich eine neutrale entscheidende Instanz im Staatsleben. Die ganze historische Entwicklung zeigt, daß der Staat Schaden leiden muß, wenn die einzelnen Interessen in ihm überwuchern, wenn keine Instanz da ist, die ihnen Einhalt gebieten und ihren Ausgleich herbeiführen kann. Daß das Parlament dazu infolge seiner Durchsetzung mit Klasseninteressen nicht imstande ist, dürfte schwer zu bestreiten sein. Bis zu einem gewissen Grade herrschen kann höchstens ein so homogenes Parlament wie das zur Zeit des klassischen englischen Parlamentarismus, dessen regierende Führer außerdem durch ihre persönliche Unabhängigkeit die nötige Sachlichkeit garantierten. Diese sachliche Unabhängigkeit fehlt aber der Regierung im kontinentalen Parlamentarismus. Und damit fehlt die Hauptvoraussetzung für die gesunde Entwicklung einer berufständischen Vertretung, eine neutrale unabhängige Regierung, die wirklich imstande ist, frei von jeder Demagogie zu handeln. Sie kann vorhanden sein sowohl in der parlamentarischen Monarchie, da der Monarch dort, wenn auch keinen Machtfaktor, so doch einen gerade in dieser Beziehung wichtigen und vor allem unabhängigen neutralen Mittelpunkt bildet, sie ist auch möglich in der Republik der Vereinigten Staaten, deren Verfassung dem Präsidenten eine große Initiativmöglichkeit gibt. Sie fehlt in unserer neuen Staatsform, in der man bewußt die Stellung des Reichspräsidenten herabgedrückt hat zugunsten der den parlamentarischen Strömungen ganz ausgelieferten Reichsregierung. Solange aber diese Form des Parlamentarismus bei uns vorherrscht, scheinen mir die Voraussetzungen für eine sachliche neutrale Regierungsführung und damit auch für eine befriedigende Lösung des berufständischen Problems nicht gegeben zu sein. Und auch die Vorschläge des Verf.s bringen diese Lösung nicht. Er versäumt es, das berufständische Problem und seine Lösung in den größeren Rahmen des Problems der parlamentarischen

[4] Vgl. die Kritik der Schifferschen Anträge in meinem Aufsatz „Parlamentsreform", Arch. öff. R., Bd. 40, S. 16 ff.

Regierung hineinzustellen. Erst eine Lösung des letzteren kann auch zu einer Lösung des ersteren führen. Solange sie nicht erfolgt ist oder sich allmählich durchsetzt, ist das englische Sprichwort men not measures, also das Sichdurchsetzen bedeutender Führer zwar äußerlich im Rahmen, aber tatsächlich gegen das Prinzip des heutigen Parteiparlamentarismus die einzige Hoffnung auf allmähliche Gesundung unseres Staatslebens.

Daß es all diese wichtigen verfassungsorganisatorischen Fragen unseres Staatslebens aufgerollt und zur Erörterung gestellt hat, darin liegt der große Wert dieses bedeutenden Buches. Die heutige Staatsrechtslehre hat sich zweifellos mit diesem Problem in systematischer Weise noch viel zu wenig beschäftigt und das Buch füllt aus diesem Grunde eine große Lücke aus. Ist es doch zweifellos eine Hauptaufgabe der heutigen Staatsrechtswissenschaft, wertvolle alte Errungenschaften des staatlichen Lebens, wie die Idee des Rechtsstaates zu verknüpfen und in Einklang zu bringen mit den durch das Volksleben getragenen neuen Kräften unserer Zeit. Nur wenn sie das tut, wird sie der Aufgabe der wahren Wissenschaft gerecht, nicht nur das Gewesene aufzuzeigen, sondern auch Wege in die Zukunft zu weisen und damit eine organische Fortentwicklung des Staatslebens zu ermöglichen. Das Buch des Verf.s bildet dazu einen wertvollen Beitrag, an dem niemand vorbeigehen kann, der sich mit diesen heute so brennenden Fragen beschäftigen will.

Koellreutter.

Dr. **Richard Schmidt**, Professor an der Universität Leipzig: die Grundlinien des deutschen Staatswesens. Leipzig 1919. Quelle & Meyer. 229 S. M. 3.—.

„Der deutsche Staat, wie er bisher gewesen ist", wird uns hier in einem sehr anschaulichen Ueberblick vorgeführt. Daran knüpft sich eine kritische Betrachtung der neuen Reichsverfassung auf Grund des Textes des II. Entwurfs (S. 189 ff.). Hier ist namentlich die Schwäche der Rechtsstellung, die dem Reichspräsidenten gegeben wurde, zutreffend hervorgehoben (S. 200 ff.).

Ueber die ganz besondere Rolle, welche das höhere Berufsbeamtentum bei der Ausbildung des deutschen Staatswesens gespielt hat, war schon im geschichtlichen Teile gesprochen worden (S. 28 ff., S. 140 ff.); auch auf die Verfallserscheinungen hatte der Verfasser nicht unterlassen hinzuweisen (S. 143: „Korpsstudententum"). Jetzt wird zum Schlusse die „schicksalsschwere" Frage aufgeworfen, wie es mit diesem Rückgrat des Staates in Zukunft werden soll (S. 217 ff.). Otto Mayer.

Dr. jur. **Josef Schmitt**, Geheimer Finanzrat und Mitglied des Katholischen Oberstiftungsrats in Karlsruhe: Staat und Kirche. Bürgerlich-

rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisationen. Freiburg i. B. 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. VIII u. 138 S.

Den Zweck der Arbeit bezeichnet das Vorwort: „Heute beschäftigt sich die Oeffentlichkeit mit der Trennung von Staat und Kirche. Ob sie durchgeführt wird oder nicht, auf alle Fälle müssen die bürgerlichen Rechte der Kirche klargestellt und dann ebenso vom Staate geachtet werden wie beim einzelnen Staatsbürger". Dem entsprechend empfängt man hier den Eindruck, die Handakten eines umsichtigen Rechtsanwaltes vor sich zu haben, der einen Prozeß vorbereitet für die Katholische Kirche gegen den Staat und zwar gegen den badischen Staat insbesondere.

Was zunächst über die französische Gesetzgebung gesagt wird, geht sehr oben hin. Ausführlicher wird der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 behandelt und was „zum Vollzug" desselben geschehen wäre. Die Unverletzlichkeit und Unwandelbarkeit der Rechte der Kirche wird kräftig betont, und vor allem liegt dem Verfasser daran, die bürgerlich-rechtliche Natur ihrer Ansprüche festzustellen und die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für deren Geltendmachung. S. 115 bis S. 138 folgt dann eine Tabelle: „Vorläufiger Ueberblick über das 1803 f. säkularisierte, im Raume des Erzbistums Freiburg gelegene ehemalige Kirchenvermögen". Den Schluß bildet statt des sonst wohl üblichen Sachregisters ein „Ortsverzeichnis". Otto Mayer.

Schwarzlose, Karl: Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. 119 S. Frankfurt a. M. 1920, Englert & Schlosser. Kart. 7 M.

Der Verfasser — Lic. theol., Dr. iur. und Dr. phil. Pfarrer an St. Katharinen in F. — hat in vorliegender Schrift eine für weitere Kreise wertvolle Arbeit gegeben, die die Grundlagen der im Titel angegebenen Ereignisse erleuchtet und das Verständnis für diese Fragen und deren Beurteilung fördern kann. Er hat die Fachliteratur gründlich benutzt (182 Anmerkungen) und sich oft eng an sie angeschlossen. Vielleicht hätte er noch Kirchenheims „Emil Herrmann" (1912) und Richter „Friedrich Wilhelm IV. u. d. Verfassung d. ev. Kirche" (1861) erwähnen dürfen. Was dieser Fürst, der keineswegs nur „ein Romantiker auf dem Königsthron" war, einst gesagt, daß der Territorialismus und das landesherrliche Kirchenregiment, jedes allein, genügt hätte, die ev. Kirche zu töten, wenn sie sterblich wäre, das tritt auch deutlich in der klaren und ansprechenden Darstellung des Verf. hervor. In sieben Abschnitten wird geschildert: die Entstehung der Landeskirchen, die des landesherrlichen Kirchenregiments, die Stellung der Reformatoren dazu, die theoretischen Begründungen desselben, die Entwicklung und die Einrichtungen in Preußen, die neue Rechtslage, worauf das 8. Kap. kurz untersucht, wie sich die neue Verfassung gestalten soll.

Dieser Ueberblick läßt natürlich nur ganz im großen den Inhalt erkennen. Für den Fachgenossen i. e. S., d. h. den Kirchenrechtler, kann ja der Verf. nichts Neues bieten — aber wir glauben, es würde vielen Theologen, Juristen und solchen, die nun in die kirchliche Selbstverwaltung eintreten, sehr nützlich sein, wenn sie den Entwicklungsgang des landesherrl. Kirchenregiments und die Gedankengänge des Verf. verfolgten. Auch bei ihm tritt so recht deutlich hervor, welch ein Unding im Grunde dieses Gebilde war, das als Notrecht entstand. Welcher Kundige könnte zweifeln, daß Luther heute staatskirchenrechtlich Calvinist wäre! Nun ist es dahin! Was Schreiber dieser Zeilen 1902 (Ev. Ki.-Ztg. Nr. 2 u. 3) vom Kaiser verlangte und was nur die Köln. Volkszeitung u. das bayer. „Vaterland" in Harnisch brachte ist doch gekommen und Verf. erhofft davon Fortschritt und Segen, wenn der Augenblick richtig ergriffen wird. Verf. scheint in seinem Schlußabschnitt den Gedanken von CURTIUS nahezukommen (dessen Schrift ist erst später erschienen), der die Kirche als Genossenschaft der Gemeinden betrachtet. Es bleibt dabei: die Kirche im überirdischen Sinn ist monarchisch — Christus, der Herr! — ihre Gestaltung auf Erden ist demokratisch. Das Gemeindeprinzip ist das älteste Prinzip der christlichen Verfassung. Welche Vorschläge Verf. im einzelnen über Wahlrecht, Organisation usw. macht, muß man in der anregenden Schrift selbst nachlesen. Da die verfassunggebende preuß. Generalsynode im April zusammentritt, dürfte die Schrift von großem Interesse sein, aber ihr Wert geht darüber hinaus — auch außerhalb Preußens (in Baden z. B. tritt Ostern die neue Verfassung v. 24. 12. 19 in Kraft) sind ja die Verhältnisse ähnlich. Zur Zeit wird das landesherrliche Kirchenregiment in Preußen nicht von einem König, sondern von den — mehr oder minder — „heiligen drei Königen" ausgeübt, wie man die beauftragten drei Staatsminister nennt — ein in unserer an unlogischen Gestaltungen so reichen Zeit besonderer Widersinn. Hoffen wir mit dem Verf., daß der Fortfall des „landesherrl. Kirchenregiments" eine Neubelebung des ev. Kirchenvolks bedeute und daß zunächst die Kirchengewalt der Gemeinde und der Gesamtheit der Gemeinden zurückgegeben werde, sodann daß die deutsche Kleinkircherei aufhöre und die Bahn frei werde nicht nur zu dem Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen, sondern zu einer alle evangelischen Völker umfassenden Organisation, die, die Welt umspannend, in den höchsten Dienst des Rechts und des Friedens treten könnte. Daß die Verfassung nicht das Wesen der Kirche ausmacht wissen wir alle (s. S. 100), aber auch Kirchenverfassungen können nützlich oder schädlich sein und auch die sichtbare Kirche muß ein Ziel haben, das alle ihre Glieder durchglüht (S. 106).

A. v. Kirchenheim.

Dr. jur. Ludwig Waldecker, Die Abgeltung von Ansprüchen an das Reich. Tübingen J. C. B. Mohr, 1921, 82 S.

Verf. untersucht in seiner Schrift Rechtscharakter und Inhalt der V. vom 4. Dez. 1919 über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich, wobei er den Begriff der Abgeltung mit Recht als eine Bereicherung unserer Rechtssprache bezeichnet. Da diese Verordnung ihrem Inhalt nach auf der sog. Demobilmachungsverordnung vom 21. Nov. 18 aufbaut, untersucht er zunächst in eingehenden Ausführungen den Rechtscharakter der Demobilmachungsverordnung. Wenn er ihr dabei den Charakter als Rechtsverordnung abspricht, so sind seine Ausführungen darüber sehr beachtlich und beleuchten in sehr eindringlicher Weise das Elend des Revolutionsverordnungsrechts, über das der Verf. noch am Schlusse manche treffende Ausführungen bringt. Aber man wird über seine Auffassung zum mindesten streiten können. Meines Erachtens verdienen die Ausführungen JAKOBIS im ArchöffR. Bd. 39, S. 304/305 den Vorzug, der der Ansicht ist, daß in dem Erlaß vom 12. Nov. 18 dem Demobilmachungsamt ein echtes Verordnungsrecht übertragen worden ist. Der Verf. stützt seine Ansicht von der rein organisatorischen Bedeutung des Erlasses vom 12. November letzten Endes auf die Auffassung, daß durch die Revolution der alte Staat als erloschen anzusehen sei und erst vom 10. Februar 19, also vom Erlasse der Notverfassung an, der neu entstandene Staat datiere. Ich kann ihm hierbei nicht folgen. „Revolution und Nationalversammlung haben nicht einen neuen Staat gegründet, sondern einem bestehenden Staat eine neue Verfassung gegeben" (ANSCHÜTZ, Kommentar zur RV. S. 26). Nach dieser Ansicht hängt dann aber der Rechtscharakter der Verordnungen der Volksbeauftragten nicht von ihrer nachträglichen Sanktionierung durch das Uebergangsgesetz ab, sondern ist die Folgerung aus der Tatsache, daß der Rat der Volksbeauftragten als damals gesetzgebendes Organ des Reiches anerkannt wurde.

Mag man nun auch in diesen grundsätzlichen Fragen anderer Ansicht sein, so muß man dem Verf. in seinen Schlußfolgerungen ganz und gar zustimmen. Er hat ganz recht, wenn er aus dem noch jetzt immer fortdauernden Mißbrauch des Verordnungsrechts und der zweifelhaften Einrichtung der „vereinfachten Gesetzgebung" schließt, daß die Revolution bei uns immer noch nicht abgeschlossen ist. Es ist aber höchste Zeit, daß wir im Sinne des Rechtsstaats wieder zu konsolidierten Zuständen kommen. „Ein bischen formale Demokratie" allein tut es nicht, wie der Verf. am Schluß treffend hervorhebt (S. 81). Und ebenso sieht er deutlich, daß im Versagen der Volksvertretung und man kann weitergehend sagen in dem Bankrott des formalen Parlamentarismus einer der Hauptgründe für die schwankenden Grundlagen unserer Gesetzgebungstechnik liegt.